

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 1

2022

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA wurden gefasst

Der Vorstandsvorstand hatte am 29. Januar 2022 Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA gefasst (*Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen gestrichen*):

Diese Änderungen und Ergänzungen treten per Beschluss am 29. Januar 2022 in Kraft

Spielordnung des FSA

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

*10. Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie ist eine Aktualisierung der Wechselmodalitäten notwendig, da diese für die Saison 2021/2022 bisher nicht ausreichend geregelt waren. Die Unterbrechung des Spielbetriebes im Frühjahr 2021 hat ein außer Kraft setzen des § 7f SpO des FSA nötig gemacht, um ein Ausnutzen der 6-Monatsfrist bei Spieler*innenwechseln zu verhindern. Aufgrund der nun neu zu bewertenden Lage ergibt sich der Bedarf zur Anpassung der getroffenen Regelungen. Somit kann eine Benachteiligung von Vereinen und Spieler*innen vermieden werden.*

Es gilt folgendes:

- 1. Spieler*innen deren letzter Einsatz in der Saison 2020/2021 oder früher erfolgte, erhalten, unabhängig von der Zustimmung des abgebenden Vereins, sofortiges Spielrecht. Frühestens jedoch ab dem 01.01.2022.*
- 2. Für Spieler*innen, die sich zwischen dem 01.07.2021 und dem 31.12.2021 beim abgebenden Verein abgemeldet haben und ihr Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.01.2022 in der Passstelle eingeht, gelten die folgenden Regelungen:*

- 2.1 *Der § 7f SpO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ist ausgesetzt.*
 - 2.2 *Erteilt der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so ist die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Antragseingang, frühestens jedoch zum 01.01.2022, zu erteilen.*
 - 2.3 *Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so kann das Spielrecht für Pflichtspiele frühestens zum 01.11.2022 erteilt werden.*
 - 2.4 *Das Beantragen einer nachträglichen Zustimmung, im Rahmen der geltenden Regelungen für die Wechselperiode 2, ist bis zum 31.01.2022 gestattet. Ein Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Entschädigungssumme ist, entsprechend § 3.1.1 SpO des FSA, nicht möglich. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit einer Freigabezusicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. § 16 Nr. 1.5 Spielordnung DFB, Allgemeiner Teil.)*
3. *Für Spieler*innen, die sich zwischen dem 01.01.2022 und den 30.06.2022 beim abgebenden Verein abgemeldet haben und ihren Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.08.2022 in der Passstelle eingeht, gelten folgende Regelungen:*
- 3.1 *Der § 7f SpO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ist ausgesetzt.*
 - 3.2 *Erteilt der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so ist die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Antragseingang, frühestens jedoch zum 01.07.2022, zu erteilen.*
 - 3.3 *Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so kann das Spielrecht für Pflichtspiele frühestens zum 01.11.2022 erteilt werden.*
 - 3.4 *Das Beantragen einer nachträglichen Zustimmung, entsprechend § 3.1.1 SpO des FSA, ist bis zum 31.08.2022 möglich.*

| |
|--|
| Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 01. Juli 2022 in Kraft |
|--|

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 37b ~~Strafen~~ Maßnahmen ~~gegen Vereine~~ bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht

1) Die Nichterfüllung der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen gemäß (§ 13b der Spielordnung) wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. **Sanktionen Maßnahmen** gegen Vereine wegen fehlender lizenzierten Trainerinnen und Trainer werden zum **Spieljahresende 31.12. der laufenden Saison** ausgesprochen.

2) Der FSA sowie die KFV/SFV unterstützen die Trainer und Vereine bei der **Pflicht Erfüllung von § 37b Absatz 1** durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote zur Trainerausbildung, so dass eine Ausbildung bei Bedarf auch im laufenden Jahr möglich ist. **Außerdem werden etwaige Formate stets im Sinne der Teilnehmer geprüft und angeboten.**

~~3) Weist der Verein für den Trainer/ die Trainerin einer Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse-Mannschaft im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb (§ 13b der Spielordnung) die erforderliche Lizenz nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen und Geldstrafen zu erheben:~~

~~Sanktionen greifen in der Herren- und Junioren-Vereinsliga ab der Saison 2020/2021.~~

~~Sanktionen greifen in der Herren- und Junioren-Landesliga ab der Saison 2020/2021.~~

~~Sanktionen greifen in der Herren-Landesklasse ab der Saison 2021/2022.~~

~~Sanktionen greifen in der Frauen-Verbandsliga ab der Saison 2021/2022.
Sanktionen greifen in der Frauen-Landesliga ab der Saison 2022/2023.~~

~~a) Sanktionsstufe 1 (erstes Jahr der Nichterfüllung)~~

~~Herren~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 1000 €
Landesliga - Geldstrafe bis zu 500 €
Landesklasse - Geldstrafe bis zu 500 €~~

~~Junioren~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 350 €
Landesliga - Geldstrafe bis zu 250 €~~

~~Frauen~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 350 €
Landesliga - Geldstrafe bis zu 250 €~~

~~b) Sanktionsstufe 2 (zweites Jahr der Nichterfüllung)~~

~~Herren~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 1500 €
- bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga - Geldstrafe bis zu 750 €
- bis zu 6 Punkte Abzug
Landesklasse - Geldstrafe bis zu 750 €
- bis zu 6 Punkte Abzug~~

~~Junioren~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 750 €
- bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga - Geldstrafe bis zu 500 €
- bis zu 6 Punkte Abzug~~

~~Frauen~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 750 €
- bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga - Geldstrafe bis zu 500 €
- bis zu 6 Punkte Abzug~~

~~c) Sanktionsstufe 3 (drittes Jahr der Nichterfüllung und Folgejahre)~~

~~Herren~~

~~Verbandsliga - Geldstrafe bis zu 2000 €
- bis zu 9 Punkte Abzug
Landesliga - Geldstrafe bis zu 1000 €
- bis zu 9 Punkte Abzug~~

Landesklasse ----- **- Geldstrafe bis zu 1000 €**
----- **- bis zu 9 Punkte Abzug**

Junioren

Verbandsliga ----- **- Geldstrafe bis zu 1000 €**
----- **- bis zu 9 Punkten Abzug**

Landesliga ----- **- Geldstrafe bis zu 750 €**
----- **- bis zu 9 Punkte Abzug**

Frauen

Verbandsliga ----- **- Geldstrafe bis zu 1000 €**
----- **- bis zu 9 Punkte Abzug**

Landesliga ----- **- Geldstrafe bis zu 750 €**
----- **- bis zu 9 Punkten Abzug**

3) Erfüllt der Verein die Vorgaben gemäß § 13b der Spielordnung nicht, so sind nachfolgende Geldstrafen zu erheben:

Herren

Verbandsliga:

1000,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

1500,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

Landesliga/Landesklasse

500,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

750,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

Frauen

Verbandsliga:

350,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

750,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

Landesliga:

250,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

500,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

Junioren

Verbandsliga/Talentliga:

350,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

750,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

Landesliga:

250,00 € (1. Jahr der Nichterfüllung)

500,00 € (ab dem 2. Jahr der Nichterfüllung)

4) Sollte der mit einer Lizenzstrafe entsprechend § 37b der RVO betroffene Verein bis zur darauffolgenden Spielzeit einen erfolgreichen Lizenzabschluss einer Trainerausbildung nachweisen, so kann der Verein 50 Prozent der jeweiligen Geldstrafe vom FSA zurück-erhalten. Der Nachweis muss mit einer entsprechenden Rechnung bis zum Ende dieser Spielzeit beim FSA in Rechnung gestellt werden.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 01. Juli 2022 in Kraft

Spielordnung des FSA

§ 13b Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene

- 1) Jede Mannschaft im Herren-, Junioren- und Frauenbereich, die auf Landesebene (Verbandsliga, Landesliga, Landesklasse) im Spielbetrieb des FSA spielt, muss im Trainings- und Spielbetrieb von einem lizenzierten Trainer betreut werden.
- 2) **Ist die niedrigste Spielklasse im Herren-, Junioren- und Frauenbereich eine Landesspielklasse, so entfällt die Lizenzpflicht für diese niedrigste Spielklasse.**
- 3) Folgende Lizenzen sind in den Spielklassen nachzuweisen:
 - Herren- und Juniorenspielbetrieb
 - Verbandsliga: **mindestens** B-Lizenz
 - Landesliga/Landesklasse: **mindestens** C-Lizenz
 - Frauenspielbetrieb
 - In allen Spielklassen auf Landesebene mindestens C-Lizenz (unter Berücksichtigung von Punkt 2)**
- 4) Die Meldung der entsprechenden Trainer der Mannschaften erfolgt über die Mannschaftsmeldung im DFBnet bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Meldung des Cheftrainers (Vorname, Name) ist verpflichtend. Unwahrheitsgemäße Angaben werden geahndet.
- 5) Trainerwechsel und Entlassungen sind den Staffelleitern unverzüglich zu melden. Ein Nachfolger muss die geforderte Lizenz nachweisen.
- 6) Bei Spielgemeinschaften im Männer-, Nachwuchs-, und Frauenbereich haftet der federführende Verein.
- 7) Stichtag für die Ermittlung der Erfüllung der Lizenzpflicht ist der 31.10. des laufenden Spieljahres.
- 8) Vereine, deren Trainer sich bis zum 31.10. eines Jahres verbindlich für die nächstmögliche Ausbildung im Ausbildungsbereich angemeldet haben, erfüllen die Anforderungen.
- 9) Bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht gem. § 13b Ziff. 2 Spielordnung FSA, ist durch den Spiel-, Jugend- **bzw.** Frauen- und Mädchenausschuss ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.